

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 88.

Sonnabends, den 3. November.

1860.

A u f f o r d e r u n g.

Der anonyme Absender des, dem Amts-Beidiener Wenzel hier am 26. dts. M. durch die Stadtpost zugekommenen Briefes, wird hiermit aufgefordert, dem Unterzeichneten persönlich die näheren Thatsachen an die Hand zu geben und kann sich der Erstere aller Discretion versichert halten.

Frankenberg, am 29. October 1860.

Amtmann Gensel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachstehende Generalverordnung der königlichen Kreis-Direction zu Zwickau, eine Jagdpolizeifrage betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankenberg, am 26. October 1860.

Der Stadtrath.
Melzer, Bürgermeister.

G e n e r a l v e r o r d n u n g

an sämtliche Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks.

Eine Jagdpolizeifrage betreffend.

Es ist neuerdings in Frage gekommen, ob der von dem Pächter eines Rusticaljagdbezirks angenommene verpflichtete Flurschütze oder Jäger in Betreff des Mitnehmens von Gasschützen bei Ausübung der Jagd auf dem betreffenden Pachtreviere demselben Verbote zu unterliegen habe, welches in der beregten Beziehung nach Punct I der Verordnung vom 28. Juni 1852 rücksichtlich derjenigen verpflichteten Jäger gilt, welche nach Maßgabe von § 16 b der Verordnung vom 13. Mai 1851 von einer neuberechtigten Jagdgenossenschaft angenommen worden sind, oder ob ein solcher Flurschütze oder Jäger auch in Bezug auf das Mitnehmen von Gasschützen dergestalt als der Stellvertreter seines Dienstherrn, des Pächters des Rusticaljagdbezirks, anzusehen sei, daß auf ihn lediglich die beschränkende-Bestimmung Anwendung zu leiden habe, welche in Betreff des Mitnehmens von Gasschützen in der Generalverordnung vom 17. October 1857 (Verordnungsblatt Nr. 17) dahin getroffen worden ist, daß der Pächter Andere in seiner Gegenwart an der Jagd auf dem Pachtreviere Theil nehmen lassen darf.

Das Königliche Ministerium des Innern hat nun hierauf in Betracht, daß die den Pächtern von Rusticaljagdbezirken unter gewissen Voraussetzungen gestattete Annahme von Flurschützen oder Jägern und die ihnen nachgelassene Ausübung der Jagd durch dieselben lediglich auf persönlichen Rücksichten für die eigne Behinderung der Pächter an der gehörigen Beschickung der Pachtreviere beruht, und in Erwägung, daß wenn man die in Frage besangenen Flurschützen oder Jäger in der beregten Beziehung weniger, als die von den Jagdgenossenschaften selbst angenommenen Jäger beschränken wollte, hiervon dieselbe Uebertretung des bestehenden Verbots der Verpachtung an mehr als Eine Person